

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Mailadresse:
hans.vonweissenfluh@estv.admin.ch

Zürich, 28. Januar 2026

**Stellungnahme
zu den Kreisschreiben der ESTV Nr. 51 «Eigene Beteiligungsrechte», Nr. 37A
«Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin»
und Nr. 5a «Umstrukturierungen»**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. November 2025 zur Eröffnung des Anhörungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis am 30. Januar 2026 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir danken der Hauptabteilung DVS sowie der Schweizerischen Steuerkonferenz Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Kreisschreiben der ESTV Nr. 51 «Eigene Beteiligungsrechte», Nr. 37A «Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin» und Nr. 5a «Umstrukturierungen».

Wir begrüssen ausdrücklich, dass handelsrechtliche Vorgaben bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns grundsätzlich auch für die Steuerbehörden massgebend sind, sofern im DBG keine explizite steuerrechtliche Korrektornorm besteht. Dies entspricht dem Massgeblichkeitsprinzip und trägt zur Rechtssicherheit sowie zur Systemkohärenz bei.

Die vorgenommenen Anpassungen in den bestehenden Kreisschreiben sowie das neu zu erlassene Kreisschreiben Nr. 51 (Entwurf) sind aus unserer Sicht nachvollziehbar, sachgerecht und konsistent mit der aktuellen Rechtsprechung. Wir erachten die vorgeschlagenen Regelungen insgesamt als plausibel und stimmen ihnen zu.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
emeritierter Professor für Accounting
der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling